



DAS BÜRGERGELD

DAS IST NEU

➤ SEIT JANUAR 2023:

AUS-/WEITERBILDUNG UND VERMITTLUNGSVORRANG: Der sogenannte „Vermittlungsvorrang“ ist seit der Einführung des Bürgergelds **aufgehoben** (§ 3 Abs. 1 SGB II). Im Mittelpunkt des Bürgergeld-Gesetzes stehen Aus- und Weiterbildungen, die eine langfristige berufliche Perspektive bieten.

ENTFRISTUNG: Der **Soziale Arbeitsmarkt** wurde entfristet. Damit steht die Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) nun dauerhaft zur Verfügung.

LEISTUNGSMINDERUNG: Bei **Meldeversäumnissen** kann das Bürgergeld um **10 Prozent** des Regelbedarfes für einen Monat gemindert werden. Bei **Pflichtverletzungen** gilt eine nach Höhe und Dauer **gestaffelte Minderung**. Das Bürgergeld darf insgesamt um **maximal 30 Prozent** des Regelbedarfes gemindert werden.

➤ AB JULI 2023:

KOOPERATIONSPLAN: Der **Kooperationsplan** (§ 15 SGB II) ist der rote Faden des Eingliederungsprozesses und ersetzt sukzessive bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung. Bürgergeldberechtigte erarbeiten ihn gemeinsam mit ihrer Integrationsfachkraft im Jobcenter. Der Kooperationsplan ist **verständlich** formuliert, enthält **keine Rechtsfolgenbelehrung** und hält in prägnanter Form die **gemeinsam besprochenen Schritte** fest, die der Eingliederung in Arbeit dienen sollen. Er ist die Basis der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Eingliederungsprozess für beide Seiten.

SCHLICHTUNGSVERFAHREN: Bei **Meinungsverschiedenheiten** im Zusammenhang mit der Erstellung oder der Fortschreibung des Kooperationsplans greift das **Schlichtungsverfahren** (§ 15a SGB II). Ziel ist, eine Einigung über den gemeinsamen Weg im Eingliederungsprozess zu erreichen. Das vierwöchige Schlichtungsverfahren wird unter Hinzuziehung einer **bisher unbeteiligten** und **nicht weisungsgebundenen Person** durchgeführt (Mitarbeitende der Jobcenter oder externe Personen).



GANZHEITLICHE BETREUUNG/COACHING: Bürgergeld-Beziehende, deren **Beschäftigungsfähigkeit** erst aufgebaut und in der Folge stabilisiert werden muss, können ein individuelles **Coaching** (§ 16k SGB II) erhalten. Die Teilnahme ist freiwillig. Während der Teilnahme ist auch eine aufsuchende Betreuung möglich.

WEITERBILDUNGSGELD UND -PRÄMIE: Wer eine Weiterbildung aufnimmt, die zu einem Berufsabschluss führt, erhält ein **Weiterbildungsgeld** (§ 87a Abs. 2 SGB III) von monatlich **150 Euro**. Die **Weiterbildungsprämie** (§ 87a Abs. 1 SGB III) für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen **wurde entfristet**. Beides kann auch gewährt werden, wenn die Weiterbildung bereits vor dem 1. Juli 2023 begonnen hat und noch andauert.

BÜRGERGELDBONUS: Wer an Maßnahmen teilnimmt, die nicht unmittelbar zu einem Berufsabschluss führen, aber für **die nachhaltige Integration von besonderer Bedeutung** sind, erhält monatlich einen **Bürgergeld-Bonus** (§ 16j SGB II) von monatlich **75 Euro**. Dieser kann auch gewährt werden, wenn die Maßnahme bereits vor dem 1. Juli 2023 begonnen wurde und noch andauert.

BERUFSABSCHLUSS: Wer einen **Berufsabschluss nachholt**, kann die Weiterbildung bei Bedarf auch **unverkürzt** (§180 Abs. 4 SGB III) durchführen.

GRUNDKOMPETENZEN: Bürgergeld-Beziehende können grundlegende **Fähigkeiten**, wie Lese-, Mathe- oder PC-Kenntnisse, leichter **nachholen** (§ 81 Abs. 3a SGB III).



DAS BÜRGERGELD

DAS IST NEU

SEIT JANUAR 2023:

REGELBEDARFE: Die Regelbedarfe wurden zum 1. Januar 2023 erhöht.
Je nach Alter und Familienstand gibt es sechs verschiedene Regelbedarfsstufen.

BÜRGERGELDBERECHTIGTE	REGELBEDARF	GEREGELT NACH
Alleinstehende / Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigen Partnern	502 Euro	§ 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II
Volljährige Partner	Je 451 Euro	§ 20 Absatz 4 SGB II
Volljährige ohne eigenen Haushalt, die nicht Partner sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (18 bis 24 Jahre)	402 Euro	§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II § 20 Absatz 3 SGB II in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II
Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (15 bis 24 Jahre) und ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen		
Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (14 bis 17 Jahre)	420 Euro	§ 23 Nummer 1, 3. Alt. SGB II § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB II § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB II
Minderjährige mit volljährigen Partnern		
Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (6 bis 13 Jahre)	348 Euro	§ 23 Nummer 1, 2. Alt. SGB II
Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (0 bis 5 Jahre)	318 Euro	§ 23 Nummer 1, 1. Alt. SGB II



KARENZZEIT: Das **erste Jahr** des Leistungsbezugs gilt als Karenzzeit. Die Jobcenter übernehmen **Unterkunftskosten** in tatsächlichem, **Heizkosten** in angemessenem Umfang.

VERMÖGEN: Innerhalb dieser Karenzzeit wird **Vermögen** bis zu **40.000 Euro** nicht berücksichtigt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich der **Freibetrag** um **15.000 Euro**. **Nach der Karenzzeit** gilt ein Absetzbetrag für Vermögen in Höhe von **15.000 Euro** für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Selbst bewohnte Häuser mit bis zu 140 m² und **Eigentumswohnungen** bis zu 130 m² Wohnfläche sind geschützt. Auch Vermögen, das zur baldigen Beschaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen dienen soll, ist geschützt. Während der Karenzzeit ist eine selbstbewohnte Immobilie unabhängig vom Wert nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Für die **Altersvorsorge** bestimmte Versicherungsverträge sind geschützt (auch ohne Zertifizierung). Riester-Sparpläne sind ebenfalls geschützt.

Für jedes Jahr, in dem **Selbständige** nicht in die gesetzliche Rentenversicherung oder berufsständische Altersvorsorge eingezahlt haben, können sie bis zu **8.000 Euro** als für die **Altersvorsorge** bestimmt bezeichnen.

Ein **Kraftfahrzeug** im Wert von bis zu 15.000 Euro gilt als angemessen.

LEISTUNGSMINDERUNG: Bei **Meldeversäumnissen** kann das Bürgergeld um **10 Prozent** des Regelbedarfes für einen Monat gemindert werden. Bei **Pflichtverletzungen** gilt eine nach Höhe und Dauer **gestaffelte Minderung**. Das Bürgergeld darf insgesamt um **maximal 30 Prozent** des Regelbedarfes gemindert werden.

BAGATELLGRENZE: Überzahlungen **unter 50 Euro** pro Bedarfsgemeinschaft werden nicht mehr zurückgefordert. Damit entfällt die Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit und die Erstattung bereits erbrachter Leistungen, wenn die Erstattungsforderungen insgesamt weniger als 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft betragen würden.



> AB JULI 2023:

FREIBETRÄGE: Die Freibeträge für Erwerbseinkommen werden teilweise **angehoben**.

Es gilt:

- Grundabsetzbetrag in Höhe von 100 Euro,
 - für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent,
 - für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, **ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent** und
 - für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, ein Freibetrag von 10 Prozent.
- Für Beschäftigte mit Kindern beträgt die Grenze 1.500 Euro.

MINIJOBGRENZE: Insbesondere junge Menschen im Leistungsbezug sollen die Erfahrung machen, dass sich Arbeit lohnt. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende **unter 25 Jahren** dürfen **Einkommen** aus Job, Ausbildung oder Taschengeld aus Freiwilligendienst bis **520 Euro** (Minijobgrenze) behalten. Für darüber hinausgehendes Einkommen gelten die Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit, s.o.

Einkommen aus Erwerbstätigkeiten von Schülerinnen und Schülern bis 25 Jahre, die **ausschließlich in den Schulferien** ausgeübt werden, wird gänzlich **nicht** als Einkommen berücksichtigt.

MUTTERSCHAFTSGELD: Das Mutterschaftsgeld wird **nicht** als Einkommen **berücksichtigt**.

ERBSCHAFTEN: Erbschaften zählen **nicht** als **Einkommen**, sondern ab dem auf den Monat des Zuflusses folgenden Monat als **Vermögen**.

EHRENAMT: Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die steuerfrei sind, sind bis zu einem Betrag von **3.000 Euro** im Jahr von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen.

REHABILITATION: Bei einer medizinischen Reha muss kein Übergangsgeld beantragt werden. Das **Bürgergeld** wird **weitergezahlt**.



DAS BÜRGERGELD

FRAGEN UND ANTWORTEN

> ALLGEMEINES

1. WAS IST DAS BÜRGERGELD?

Das Bürgergeld ist eine finanzielle Unterstützung des Staates für hilfebedürftige, erwerbsfähige Menschen. Es stellt sicher, dass alle Anspruchsberechtigten das Mindeste haben, was sie zum Leben brauchen. Aber das Bürgergeld sichert nicht nur den Lebensunterhalt, es schafft auch neue Chancen für eine berufliche Zukunft und ermöglicht die Teilhabe am Leben inmitten unserer Gesellschaft – finanziell, sozial und kulturell.

2. WER ERHÄLT BÜRGERGELD?

Seit Januar 2023 erhalten alle Menschen Bürgergeld, die bisher Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen haben. Anspruchsberechtigt sind Personen, die erwerbsfähig sind und entweder aktuell keine Arbeit haben oder mit ihrer Arbeit nicht genug verdienen, um ihren Lebensunterhalt zu decken und für die andere, vorrangige Leistungen (wie Wohngeld, Kinderzuschlag) nicht ausreichend sind, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Auch Personen, die nicht arbeiten können, aber mit Bürgergeldberechtigten in einem Haushalt zusammenleben, können Bürgergeld erhalten, sofern sie finanzielle Unterstützung benötigen.

SCHUTZ BIETEN

3. WIE VIEL GELD GIBT ES?

Derzeit gelten folgende Regelbedarfe:

BÜRGERGELD-BERECHTIGTE	REGELSATZ
Alleinstehende / Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigen Partnern	502 Euro
Volljährige Partner	Je 451 Euro
Volljährige ohne eigenen Haushalt, die nicht Partner sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (18 bis 24 Jahre)	402 Euro
Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (15 bis 24 Jahre) und ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (14 bis 17 Jahre)	420 Euro
Minderjährige mit volljährigen Partnern	
Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (6 bis 13 Jahre)	348 Euro
Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (0 bis 5 Jahre)	318 Euro

4. WELCHE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES AUSSERDEM?

Menschen, die Bürgergeld beziehen, bekommen neben den Regelbedarfen auch die Wohn- und Heizkosten erstattet, sofern sie angemessen sind. Im ersten Jahr des Leistungsbezugs (Karenzzeit) werden sogar die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen. Heizkosten werden von Anfang an nur bis zu einem bestimmten Betrag übernommen (sogenannter angemessener Umfang). Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Jobcenter.

Zusätzlich werden die Beiträge und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen. Für besondere Situationen, wie z. B. Alleinerziehung oder Schwangerschaft gibt es zusätzliches Geld (sogenannte Mehrbedarfe).

Bürgergeld-Beziehende können auch einmalige Zahlungen erhalten, etwa für die erste Babyausstattung oder die Einrichtung einer neuen Wohnung.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Bürgergeld beziehen, erhalten zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe (sogenanntes Bildungspaket). Außerdem erhalten sie auch den Sofortzuschlag für Kinder von monatlich 20 Euro.

5. MUSS DAS ERSPARTE EINGESETZT WERDEN?

Im ersten Jahr des Leistungsbezugs gilt: Nur wer über mehr als 40.000 Euro Vermögen verfügt, muss den darüber hinaus gehenden Betrag einsetzen, bevor es Bürgergeld gibt. Das geschützte Vermögen erhöht sich um 15.000 Euro für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft.

Nach Ablauf des ersten Jahres darf jede Person in der Bedarfsgemeinschaft nicht mehr als 15.000 Euro Ersparnis haben.

CHANCEN ERÖFFNEN

6. WAS ÄNDERT SICH FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG?

Seit Januar 2023 gilt „Ausbildung vor Aushilfsjob“, denn der sogenannte Vermittlungsvorrang wurde abgeschafft. Stattdessen sollen alle Leistungsbeziehenden die Chance erhalten, sich beruflich gut aufzustellen – das ist ein wichtiges Ziel des Bürgergeld-Gesetzes. Deshalb gibt es noch mehr Unterstützung, auch finanzielle, für Aus- oder Weiterbildungen. Das Bürgergeld leistet damit auch einen Beitrag zur Bewältigung des Mangels an Arbeits- und Fachkräften.

7. WELCHE ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES AB JULI 2023?

Es gibt neue Möglichkeiten, um die berufliche Weiterbildung zu fördern: Das Jobcenter kann leichter dabei unterstützen, sogenannte Grundkompetenzen, wie z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen, nachzuholen. Wer eine Weiterbildung macht, bekommt entweder das Weiterbildungsgeld oder den Bürgergeld-Bonus als zusätzliche monatliche Unterstützung. Die Weiterbildungsprämie setzt darüber hinaus finanzielle Anreize, es gibt sie für erfolgreich bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen. Mit einem persönlichen Coaching können Bürgergeld-Berechtigte noch besser dabei unterstützt werden, wieder eine dauerhafte Arbeit aufzunehmen. Die Jobcenter beraten zu den verschiedenen Möglichkeiten.

> GEMEINSAM PLANEN

8. WIE HELFEN DIE JOBCENTER?

Die Jobcenter verstehen sich als vertrauensvoller und beratender Partner der Bürgergeld-Beziehenden. Sie bereiten den Weg in dauerhafte Arbeit, kennen die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten und stehen den Bürgergeld-Beziehenden zur Seite.

9. WAS IST EIN KOOPERATIONSPLAN?

Ab Juli 2023 erarbeiten Bürgergeld-Berechtigte und Jobcenter gemeinsam einen Kooperationsplan statt der bisherigen Eingliederungsvereinbarung. Er hält kurz und knapp die gemeinsam vereinbarten Schritte fest, die der Eingliederung in Arbeit dienen sollen. Dazu ist er verständlich formuliert und kommt ohne Rechtsfolgenbelehrung aus. Er ist die Basis der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Eingliederungsprozess für beide Seiten und ihr roter Faden.

> HÜRDEN ABBAUEN

10. WELCHE ABLÄUFE SIND NUN EINFACHER?

Durch das Bürgergeld werden auch bürokratische Hürden abgebaut und Abläufe vereinfacht. Im ersten Jahr des Leistungsbezugs entfallen aufwändige Prüfungen zur Angemessenheit der Wohnung und des Vermögens. Auch wurde eine Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt. Überzahlungen unter 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft werden nicht zurückgefordert.

11. WIE KANN EIN ANTRAG AUF BÜRGERGELD GESTELLT WERDEN?

Das Bürgergeld kann in den Jobcentern persönlich und schriftlich oder unter www.jobcenter.digital sowie www.sozialplattform.de online beantragt werden. Die Jobcenter stehen den Menschen aber nach wie vor auch persönlich und telefonisch zur Seite.



Hier erhalten Sie
weitere Informationen
zum Bürgergeld:

